



Tier im Recht

TIERGESTÜTZTE THERAPIE

Das Tierwohl muss oberste Priorität haben

Die positiven Einflüsse, die Tiere auf Menschen haben, sind unbestritten. So können Tiere etwa helfen, Stress abzubauen, soziales Verhalten fördern oder auch die Heilung von Erkrankungen begünstigen. Um diese Effekte gezielt zu nutzen, werden sie in vielfältiger Weise für therapeutische oder pädagogische Zwecke verwendet. Selbstverständlich darf bei solchen Einsätzen aber auch das Wohl der Tiere nie ausser Acht gelassen werden. Ob zur Behandlung von körperlich oder geistig eingeschränkten Menschen, Straftätern oder verhaltensauffälligen Kindern, ob in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Schulen, Behinderten- oder Kinderheimen, psychiatrischen Kliniken oder Strafanstalten – die Nutzung von Tieren zu therapeutischen oder pädagogischen Zwecken ist längst etabliert. Zum Einsatz gelangen dabei nicht nur Hunde oder Pferde, sondern auch viele andere Heim-, Nutz- und

sogar Wildtiere. Doch so positiv die therapeutische Wirkung von Tieren auch ist, muss das Tierwohl bei den entsprechenden Einsätzen stets angemessen berücksichtigt werden. Für die Tiere können die von ihnen verlangten Leistungen sehr anstrengend und mit erheblichem Stress verbunden sein, beispielsweise wenn sie stundenlang von Patientinnen und Patienten, Kindern oder Pensionären in Beschlag genommen und gestreichelt werden. In der Praxis wird dem Rechtsschutz von Therapietieren leider zu wenig Bedeutung beigemessen. Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung enthält keine spezifischen Bestimmungen über die therapeutische Nutzung von Tieren. Dies bedeutet insbesondere auch, dass für Personen, die Tiere zu therapeutischen Zwecken einsetzen, in der Regel keine besondere Ausbildungspflicht besteht. Selbstverständlich sind aber auch im Bereich der tiergestütz-

Positiver Einfluss: Es lässt sich nicht bestreiten, dass Tiere den Menschen helfen können. Dies ist schon bei verschiedensten Leiden gelungen. Egal ob Geist oder Körper.
Bild Cindy Ziegler

ten Therapie die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzrechts einzuhalten. So ist den Bedürfnissen der eingesetzten Tiere stets Rechnung zu tragen. Ausdrücklich verboten ist es, die Tiere zu überanstrengen oder ihre Würde zu missachten, etwa



indem man sie zu reinen Wohlfühlobjekten degradiert und sie so übermässig instrumentalisiert. Während des Einsatzes gilt es, genügend Pausen einzuplanen und das Tier gut zu beob-

achten. Eine Therapieeinheit muss sofort beendet werden, wenn das Tier Anzeichen von Überforderung, Erschöpfung, Schmerzen oder anderen Leiden zeigt. Prinzipiell dürfen aus Tierschutzsicht nur Tiere verwendet werden, deren individueller Charakter und gesundheitliche Verfassung einen Therapieeinsatz zulassen. Gewisse Tierarten eignen sich von Natur aus nicht für tiergestützte Therapien. Für Kleintiere wie Meerschweinchen, Kaninchen, Degus oder Chinchillas etwa bedeutet es grossen Stress, wenn sie hochgehoben und gestreichelt werden. Sie verfallen in eine sogenannte Schreckstarre und leiden still, weshalb sie nicht in der Therapie eingesetzt werden sollten.

GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.